

# Nach Corona noch virtuell?

Wollen Sportereine Wahlen und Entscheidungen durch Mitglieder auch in „normalen“ Zeiten ohne Präsenz zulassen, müssen sie das genau regeln



Mitglieder können ihre Stimme bei Entscheidungen des Vereins auch per E-Mail abgeben – wenn die Satzung diese Möglichkeit zulässt.  
Foto: andranik123/AdobeStock

In den vergangenen Monaten habe ich in „SPORT in BW“ bereits mehrfach über Alternativen zur „normalen“ physischen Mitgliederversammlung berichtet. Darüber hinaus über die Erleichterung bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder der schriftlichen Abgabe von Stimmen nach dem befristet geltenden „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“. Auch wenn der Gesetzgeber vermutlich die Geltungsdauer dieser Regelungen verlängern wird, stellt sich die Frage, wie ein Verein unabhängig von befristet geltenden Erleichterungen in seiner Satzung Möglichkeiten schaffen kann, eine Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder wirksam durchführen zu können.

## Besteht die Notwendigkeit einer Satzungsänderung?

Die Beantwortung dieser Frage hängt natürlich davon ab, wie die Satzung eines Vereins ausgestaltet ist. Abgesehen davon halte ich wenig davon, trotz der gegenwärtig schwierigen Umstände, von denen keiner weiß, wie lange sie noch anhalten werden, sich von der altbewährten Mitgliederversammlung bei körperlicher Präsenz der Mitglieder vollends zu verabschieden. So,

wie das Miteinander der Vereinsmitglieder das Vereinsleben ausmacht, leben eine Mitgliederversammlung und die Qualität der Mitgliederbeschlüsse vom Meinungsaustausch und der Diskussion der Mitglieder. Das können schriftliche Abstimmungen, aber auch virtuelle Versammlungen nicht ohne Weiteres ersetzen. Letztlich sollten aber natürlich die Vereinsmitglieder selbst entscheiden können, welche Ausgestaltung der Mitgliederversammlung sie zukünftig haben wollen. Sinnvoll ist es daher sicher, die Satzung des Vereins darauf zu überprüfen, ob vorhandene Regelungen noch zeitgemäß sind und eine flexible Handhabung durch die Vereinsführung zulassen. Auch schon vor der COVID-19-Pandemie konnte es beispielsweise zu Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vertretung des Vereins kommen, wenn eine Mitgliederversammlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in dem Zeitraum stattfinden konnte, wie es die Satzung vorschrieb.

Nachteilig bewerte ich Satzungsregelungen, die eine verbindliche, zeitlich eng gestaltete Vorgabe enthalten, dass die Mitgliederversammlung beispielsweise im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden muss. Soll eine zeitliche Vorgabe getroffen werden, was durchaus berechtigt sein kann, bevorzuge ich eher Formulierungen, wie: „Die ordentliche

Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst im 1. Quartal.“ Nicht vergessen werden sollte dabei eine Regelung über die Amtsdauer des Vorstands, bei der auch eine Verschiebung der Mitgliederversammlung nicht zu Unklarheiten über die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins führt. Die gesetzliche Regelung (§ 27 BGB) dazu sieht vor, dass die Bestellung des Vorstandsamts bis auf Widerruf gilt. Allerdings enthalten Satzungen häufig eine Formulierung mit zeitlicher Angabe analog zur Amtsdauer. Diese sollte nicht starr formuliert werden, vielmehr sollte gewährleistet sein, dass die Bestellung ohne einen Widerruf bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu gelten hat. Die Formulierung könnte etwa lauten: „Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

## Müssen alle Mitglieder virtuellen Versammlungen zustimmen?

Aufgrund des bis zum 31. Dezember 2020 befristet geltenden „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ können Vereine auch ohne sonstige Ermächtigung in der Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung abhalten. Ohne diese gesetzliche Grundlage wird eine virtuelle Mitgliederversammlung nur dann wirksame Beschlüsse herbeiführen können, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Auch wenn der Gesetzgeber die Geltungsdauer der vorgenannten, befristet geltenden Regelungen vermutlich verlängern wird, stellt sich die Frage, wie ein Verein unabhängig davon in seiner Satzung Regelungen treffen kann, um eine virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder wirksam durchführen zu können.

Eine denkbare Grundfassung einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung könnte wie folgt lauten. „Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung

erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels ... (konkrete Benennung erforderlich), bei der die Abstimmung folgendermaßen erfolgt ... (konkrete Benennung erforderlich). Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.“

### **Mitglieder über Art der Versammlung genau informieren**

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bereits in der Satzung festgeschrieben sein muss, auf welche Weise in der virtuellen Versammlung abgestimmt werden soll. Hier gibt es in technischer Hinsicht verschiedene Möglichkeiten. Die Formulierung der Satzung muss diese ganz genau beschreiben. Die Vereinsmitglieder müssen also vor der Entscheidung über eine Satzungsänderung darüber informiert werden, welche konkrete technische Ausgestaltung und welche Art der virtuellen Mitgliederversammlung im Verein gestattet werden soll. Nur so können die einzelnen Mitglieder für sich entscheiden, ob sie dem zustimmen wollen.

Hinzu kommt eine weitere hohe Hürde, um die Wirksamkeit einer entsprechenden Satzungsänderung zu gewährleisten. Nach aktueller Einschätzung einer Rechtspflegerin des Vereinsregisters des Amtsgerichts Stuttgart ist es fraglich, ob eine rein virtuelle Mitgliederversammlung bei einem bereits bestehenden Verein eingeführt werden kann, ohne dass sämtliche Mitglieder des Vereins einer solchen Satzungsänderung zustimmen. Ich vermute, dass das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, das für die Eintragung von Satzungsänderungen für das Gebiet Württemberg zuständig ist, von dieser Rechtsansicht nur eine Ausnahme machen wird,

wenn sich das Vereinsleben des betreffenden Vereins ohnehin hauptsächlich in der virtuellen Welt abspielt, was bei Sportvereinen grundsätzlich nicht der Fall ist.

### **Schriftliche Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung**

Der Gesetzgeber lässt in seinem § 32 Abs. 2 BGB eine Beschlussfassung der Mitglieder auch außerhalb einer Versammlung zu (Umlaufverfahren). Auch diesbezüglich gibt es durch das befristet geltende „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ Erleichterungen, über die ich im Artikel „Befristete Erleichterungen im Vereinsrecht“ in der Ausgabe 06/2020 von *SPORT in BW* berichtet habe. Enthält die Satzung des Vereins keine Regelung über die schriftliche Abstimmung ohne Mitgliederversammlung, so ist diese, unabhängig von der Wirkungskdauer des vorgenannten, befristet geltenden Gesetzes, zulässig. Allerdings ist ein Beschluss selbst im Rahmen eines solchen Umlaufverfahrens nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Das ist natürlich eine hohe Hürde, auch wenn die schriftliche Erklärung die elektrische Form, also auch eine E-Mail mit Signatur, zulässt. Schon eine einzige Enthaltung oder eine Stimmabgabe, die nicht rechtzeitig erfolgt, ist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung zu werten und verhindert die ordnungsgemäße Beschlussfassung.

Die gesetzliche Regelung zur schriftlichen Abstimmung kann in der Satzung abgeändert werden. Der Verein kann sich einerseits in seiner Satzung dazu entschließen, dass die schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung ausgeschlossen ist, was dazu führt, dass das Umlaufverfahren im Verein nicht mehr zulässig ist. Andererseits kann der Verein auch die schriftliche Beschlussfassung ohne Versammlung auf bestimmte Abstimmungen oder Gegenstände beschränken. Darüber hinaus kann er die gesetzliche Regelung aber auch in der Weise abändern, dass zwar zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren alle Mitglieder einverstanden sein müssen, dass aber der Beschlussantrag selbst nicht einstimmig angenommen werden muss. In diesem Fall muss durch die Satzung klar gestellt werden, mit welchen Mehrheiten ein zustimmender Beschluss zustande kommt. Weiter kann die Satzung anordnen, dass ein schriftliches Verfahren immer durch Mehrheitsbeschluss zulässig ist

### **Informationen zu Rechtsfragen**

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justiziar  
Joachim Hindennach

oder dass auch eine signierte E-Mail zugelassen wird.

Entscheidet sich der Verein für eine Erleichterung der Vorgaben für eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung, so könnte eine Satzungsregelung hierfür lauten: „Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter folgender E-Mail-Adresse des Vereins (hier konkret einzutragen) oder schriftlich unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (hier konkret einzutragen) ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.“ Schließlich sind der Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung der Mitglieder ohne eine Mitgliederversammlung aber auch Grenzen gesetzt. Über einen Verschmelzungsvertrag kann nach § 13 Abs. 1 Umwandlungsgesetz nur in einer Mitgliederversammlung und nicht schriftlich abgestimmt werden. ■

WLSB-Justiziar Joachim Hindennach